

|  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt mit Anschrift                   | Ort, Datum                           |
| Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.<br>Schulstraße 4, 92358 Seubersdorf i.d.OPf. | Seubersdorf i.d.OPf.<br>20. Mai 2020 |

## BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellung gemäß Art. 36 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m.**

**Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

|  |                      |
|--|----------------------|
| für das Bauvorhaben                                |                      |
| Staatsstraße 2660 „Neumarkt i.d.OPf. – Regensburg“ |                      |
| Ortsumgehung Seubersdorf i.d.OPf.                  |                      |
| In der Gemeinde                                    | Seubersdorf i.d.OPf. |

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG eingeleitet.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Batzhausen, Daßwang, Eichenhofen und Seubersdorf i.d.OPf. (alle Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.) sowie Lauterhofen (Markt Lauterhofen) beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus.

|  |  |
|--|--|
| bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft (Zimmer-Nr.))                  |  |
| Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf., Schulstraße 4, 92358 Seubersdorf i.d.OPf., Zimmer 105 |  |
| in der Zeit (von - bis)  | während der Dienststunden (von - bis)  |
| 02.06.2020 - 01.07.2020  | Montag - Freitag      08:00 - 16:00 Uhr<br>Donnerstag            14:00 - 18:30 Uhr |

Zudem wird die Bekanntmachung im Internet unter

Homepage der Gemeinde

[www.seubersdorf.de](http://www.seubersdorf.de)

und der Plan unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Ablauf der Einwendungsfrist)

15.07.2020

bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.))

Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf., Schulstraße 4, 92358 Seubersdorf i.d.OPf., Zimmer 105

oder bei der

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 345

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift (Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG) oder soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat in elektronischer Form (Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG) erheben. Die Erhebung der Einwendung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen gemäß Art. 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (Art. 17 BayVwVfG).


2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG) von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.


Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde entscheiden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27 b Abs. 1 S. 1 BayStrWG in Kraft.

Unterschrift



Eduard Meier  
Erster Bürgermeister



### **Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):**

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach Art. 73 ff. BayVwVfG.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

- wenn die Einwendung bei der Regierung der Oberpfalz erhoben wird:  
Die Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, poststelle@reg-opf.bayern.de, 0941/5680-0. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung der Oberpfalz lauten: Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, datenschutz@reg-opf.bayern.de, 0941/5680-1184.
- wenn die Einwendung bei der Gemeinde erhoben wird

Name der Gemeinde, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer  
Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf., Schulstraße 4, 92358 Seubersdorf i.d.OPf.  
datenschutz@seubersdorf.de, 09497/94196-0

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde lauten:

Datenschutzbeauftragter, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer  
INSIDAS GmbH & Co. KG, Wallerstraße 2, 84032 Altdorf  
datenschutz@seubersdorf.de, 0871/2054940

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können und um Ihre Einwendung bearbeiten zu können. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 BayDSG erhoben. Ihre personenbezogenen Daten werden, sofern erforderlich, weitergegeben an:

- andere Sachgebiete der Regierung der Oberpfalz
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Behörden, deren Aufgabenbereich vom Planfeststellungsverfahren berührt wird (wie zum Beispiel Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
- Gerichte

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Regierung der Oberpfalz/Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung (Anhörungsverfahren und Planfeststellungsverfahren) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Regierung der Oberpfalz/Gemeinde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de, Tel. 089/ 212672-0).

---

Ortsüblich bekanntgemacht durch gemeindliche Anschlagtafeln:

angeheftet am 22.05.2020  
abgenommen am 17.07.2020